

Merkblatt

Kleinkläranlagen

Für die Einleitung von behandeltem häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer oder die Versickerung in die belebte Bodenschicht ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Mit dem Antrag auf Erteilung bzw. Neuerteilung der Erlaubnis müssen beim Landratsamt Heilbronn, Bauen und Umwelt folgende Unterlagen in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie digital eingereicht werden (abwasser@landratsamt-heilbronn.de):

1. **Formloser Antrag** auf Einleitung von gereinigtem Abwasser aus einer Kleinkläranlage
2. **Erläuterungsbericht**
 - mit Angaben zur Entwässerungssituation (Ort des Abwasseranfalls mit Flurstücksnummer, Anzahl der Anwesen mit Wohneinheiten und Einwohner, vorhandene Entwässerung)
 - Beschreibung der Funktionsweise der Kleinkläranlage
 - Bemessung und Berechnung der Anlagenteile
 - Lage in Schutzgebieten (z. B. Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Landschaftsschutzgebiet)
zu finden unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
 - Beschreibung des Gewässers oder bei Versickerung die örtliche Bodensituation inkl. der Wasserdurchlässigkeit der Bodenschicht (k_f -Wert) (siehe Merkblatt Ermittlung des k_f -Werts)
 - Erklärung über die bisherige bzw. zukünftige Art der Schlambeseitigung
 - Nur bei Versickerung: Angabe des Grundwasserflurabstandes (z.B. aus einem Baugrundgutachten zu entnehmen)
3. **Übersichtslageplan**

M 1 : 10.000 oder 1 : 25.000, mit Markierung des Standortes
4. **Lageplan**

M 1 : 500 oder 1 : 250, aus dem Liegenschaftskataster mit zeichnerischer Darstellung aller Anlagenteile und Leitungsführungen (Stelle des Abwasseranfalls bis zur Einleitungsstelle in das Gewässer, mit Gemarkung und Flurstücksnummern) einschließlich Bezeichnung.

5. Bauzeichnungen

Grundriss und Schnitte der Kleinkläranlage, M 1 : 100

6. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer
 - Lagekoordinaten der Einleitungsstelle
 - Darstellung der Ausgestaltung der Einleitungsstelle
7. **Bedienungsanweisung** der Kleinkläranlage einschließlich Auflistung der erforderlichen Wartungsarbeiten nach den Angaben des Herstellers bzw. nach den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
8. Kopie des lt. Vorgaben des Anlagenherstellers zu führenden **Betriebsbuchs**.
9. Für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kleinkläranlage ist ein **Wartungsvertrag** zwingende Voraussetzung. Dieser kann mit einer sachkundigen Person (Nachweis erforderlich und einzureichen) oder einem zertifizierten Dienstleister (Wartungsunternehmen) abgeschlossen und muss spätestens mit der Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden.

Bei bestehenden Anlagen

10. Liegt die technische Abnahme der Anlagenteile länger als 20 Jahre (in Wasserschutzgebieten länger als 10 Jahre) zurück, muss eine fachkundige Person bestätigen, dass die Dichtigkeit der Anlage besteht oder es muss eine **Dichtigkeitsprüfung** nach DIN EN 1610 durchgeführt werden.
11. Falls nicht bereits schon vorgelegt, müssen die **Wartungsberichte** und die **Ergebnisse der Abwasseranalysen** der letzten fünf Jahre nachgereicht werden.
12. Weiterhin ist das **Betriebsbuch** (für den gleichen Zeitraum) vorzulegen.
13. Darüber hinaus ist die **Bestätigung eines qualifizierten Fachbetriebes** erforderlich, dass die Anlage wie genehmigt betrieben wird, ausreichend dimensioniert ist und die Abwasserbehandlung dem Stand der Technik entspricht.

Optional:

Aktuelle Bestätigung direkt von der Gemeinde über die Übereinstimmung des Vorhabens mit der örtlichen Abwasserbeseitigungskonzeption und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

Hinweis für eine bestehende Anlage

Entsprechen die vorhandenen Beschreibungen und Pläne der Abwasserbehandlungsanlage den tatsächlichen Verhältnissen, können diese Unterlagen im Falle der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis verwendet und erneut eingereicht werden. Die Übereinstimmung muss vom Anlagenhersteller oder einer anderen fachkundigen Person bestätigt werden.